

Miet- und Hypothekenzinszahlung.

* Frankfurt, 14. Dezbr. Der Mieter-Schutz-Verein hier hat zur Frage der Miet- und Hypothekenzinszahlungen während des Krieges eine Entschliebung angenommen. Sie fordert:

1. Die schnelle Einführung von Mieteinigungsämtern, in denen auch die Mieterorganisationen vertreten sein sollen. Diese Ämter seien in Anlehnung an die Gemeindeverwaltungen zu errichten und zum Zwecke wirksamer Vermittlungsarbeit mit den nötigen Machtbefugnissen auszurüsten;

2. Die Aufbringung der für eine ausreichende Mietzahlung notwendigen besonderen Unterstützungsmittel, soweit sie nicht ohnedies durch Mietunterstützungen der Gemeinden und der Privathilfe bereitgestellt werden, angesichts der außerordentlichen Anspannung der öffentlichen Mittel jetzt in erster Linie durch die an der Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Wertstandes und der Vermeidung eines Zusammenbruchs des städtischen Grundbesitzes nächstinteressierten Gruppen des Hausbesitzes, des Terrainbesitzes und der Hypothekengläubiger. Diese drei Gruppen seien deshalb auf dem Wege einer Bundesratsverordnung einer besonderen Kriegsteuer für die genannten Zwecke zu unterwerfen.

3. Hierbei in erster Linie Heranziehung der in gesicherter Stellung befindlichen Hypothekengläubiger, d. h. die Inhaber der etwa ersten zwei Drittel der städtischen Hypotheken, da bei ihnen zu dem besonderen Interesse in der Regel noch große Leistungsfähigkeit (Hypothekenbanken, Versicherungsgesellschaften usw.) hinzutrete und da sie überdies von den den Grundbesitz sonst treffenden Opfern und Lasten des Krieges bisher noch fast gar nicht berührt seien. Belege man diese, sehr gering gerechnet auf etwa 26 Milliarden zu schätzende Hypothekensumme auch nur mit einer einmaligen Abgabe von $\frac{1}{2}$ Prozent, so ergebe sich bereits eine Hilfssumme von 130 Millionen Mark, die allein schon vorderhand ausreichen dürfte. Die Auferlegung einer solchen Abgabe erscheine um so weniger bedenklich, als allein schon die Rücklagen der großen Institute für Realcredit ein Vielfaches dieser Summe betragen und als insbesondere die Hypothekenbanken, deren Reingewinn im Rechnungsjahr 1913 etwa 94 $\frac{1}{2}$ Millionen Mark betrug, zur Zeit anscheinend noch nicht einmal mit einer wesentlichen Schmälerung ihrer nächstjährigen Dividende rechnen. Durch eine solche Maßnahme würde demnach der Pfandbriefzinsendienst in keiner Weise in Frage gestellt oder beunruhigt werden.

Schließlich verlangt die Entschliebung gesetzliche Maßnahmen, die den Hypothekengläubigern jede Ausnutzung der Notlage der Hauseigentümer, z. B. durch unbillige Bedingungen bei Erneuerung der Hypotheken, durch übermäßige Provisionen und dergleichen, unmöglich machen.